

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1915**

89 (30.7.1915) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk  
Sinsheim



4. wer als Sachhalter verantworten Safer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in anderen Zwecken verwendet; 5. wer eine ihm nach § 5 obliegende Aufgabe nicht in der geforderten Weise erfüllt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

## II. Enteignung.

### § 10

Erfolgt die Uebertragung des besagten Eigentums Safer nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalausbau übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantwagt hier die Uebertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu beschaffen:

- für jeden Eigentümer und für jeden Grundstück ( § 6 Abs. 2 a) eine vom Bundesrat zu bestimmende Menge, wobei sind die Mengen anzunehmen, die seit der Beschädigung nach dem Verhältnis der Flächen zum Grundstück (§ 6 Abs. 2 a);
- bei der Enteignung des Grundstückes die Kosten der Veräußerung des Grundstückes (§ 6 Abs. 2 b);
- bei der Enteignung des Grundstückes die Kosten der Veräußerung des Grundstückes (§ 6 Abs. 2 c);
- bei der Enteignung des Grundstückes die Kosten der Veräußerung des Grundstückes (§ 6 Abs. 2 d).

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Eigentum aufbewahrt und zur Veräußerung des Grundstückes verwendet wird.

### § 11

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den enteigneten Besitzer oder an alle Besitzer des Grundstückes oder eines Teiles des Grundstückes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

### § 12

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Stückpreises für Safer sowie der Güte und Verwertbarkeit der Sortimente nach Anordnung des Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt. Sie bestimmt darüber, wer die Kosten der Veräußerung zu tragen hat.

Bei der Enteignung, daß er anfalligweise Sortimente zu einem höheren Preise als dem Stückpreise erworben hat, so ist statt des Stückpreises der Einkaufspreis zu berücksichtigen.

### § 13

Der Besitzer hat die Sortimente, die er freiwillig überreicht hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verpacken und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinem Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde festgestellt wird.

### § 14

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwaltungsverpflichtung (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

### § 15

Wer von ihm als Sachgut zur Veräußerung belasteten Safer (§ 10 Abs. 2 b) oder von ihm belasteten Grundstück (§ 10 Abs. 2 c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde an anderen Zwecken verwendet, oder wer der Veräußerung des Grundstückes zu verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

## III. Verbrauchsregelung.

### § 16

Die Kommunalausbau haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen überreichten (§ 10) oder überreichten (§ 17) Sortimenten den erforderlichen Anstoß zu geben den Safern von Grundbesitzern oder sonstigen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, bereit, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden, Mindestmengen für Fütterung und Anstoß erhalten.

Sehenswürdigkeiten die Kommunalausbau von den zu diesem Zweck bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Fütterung der auf die Grundbesitzer entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Spann- und Zugtieren Safer abgeben.

### § 17

Die Kommunalausbau haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Sortimente für den im § 16 vorgesehene Anstoß nicht erforderlich sind (11 e b e r 1 d u n d e), auf Verlangen der Reichsministerstelle den Ueberstoß der Sortimente zur Beschaffung der Seereservepflichtung zur Verfügung zu stellen.

Diese best. hieraus den ihr mitgeteilten Bedarf:

- der Seereservepflichtung und der Marinoverwaltung;
- der Reichsministerstelle, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Safer und Saatgut befinden (3 u f o u b e r 1 d u n d e);
- der Reichsministerstelle, die Safer verarbeitet.

Die Reichsministerstelle kann mit Zustimmung ihres Reichsrats Guttermittel für Bergwerks- und Gesteinsporensorte für die Seereservepflichtung beschaffen.

Mit Zustimmung kann sie auch Anstoßung des Reichsministerstelle für die Seereservepflichtung beschaffen.

Die Reichsministerstelle kann auch für andere Zwecke beschaffen:

- wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Safer nicht entnehmen können, geringe Mengen überweisen.
- Endlich kann sie Safer, der zur Fütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweitiger Verwendung abgeben.

### § 18

Der Bedarf der Seereservepflichtung und der Marinoverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anträgen durch die Reichsministerstelle bei den Kommunalausbau angefordert.

Grundsätzlich ist die Reichsministerstelle befugt, von Ueberstoßsortimenten mehr als deren Ueberstoß über den Bedarf für die Seereservepflichtung im Bezirk dieser Behörde befinden, die der Enteignung unterliegen. Die geforderten Mengen werden später auf Antrag beim liefernden Verband bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückgeführt.

### § 19

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsministerstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirk vorhandene Safer ausgebrochen wird (§ 3).

### § 20

Den Nährmittelfabriken wird von der Reichsministerstelle auf Antrag der nachgelagerten Seereservepflichtung an Safer im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre nach Anstoß des Saferes oder ein Bruchteil davon zugewiesen. Die Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände und nicht vor dem 1. November 1915 beantragt werden.

### § 21

Für die nach den §§ 16 bis 19 geleisteten Mengen ist der Einkaufspreis zu vergüten. Als Einkaufspreis gilt der dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) ausgleichend einerseits für die Veräußerung, andererseits für die durch den Anstoß verursachte Veräußerung kleinerer Leistungen zu Sammelordnungen nachweislich erlassenen Sortimentslisten in ihrem Falle überstretten darf. Alle übrigen Grundsätze trägt der Empfänger.

### § 22

Jeder Kommunalausbau hat bis zu einem vom Reichsminister zu bestimmenden Zeitpunkt der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:  
a) die Saferbestände, die am Tage der Safervermittlung vom Reichsminister 1915 in ihrem Bezirk vorhanden waren;  
b) die Safermenge, die in ihrem Bezirk zu Saatwägen in Anspruch genommen wird;  
c) die Zahl der Eigentümer und Grundstückbesitzer für die Abgabe an die Zentralstelle (§ 17) übrig bleiben.  
Die Landeszentralbehörden haben binnen zwei Wochen nach dem gemäß Abs. 1 vom Reichsminister festgesetzten Zeitpunkt der

## Rechnung über den Verkehr mit Desfrüchten und daraus gewonnenen Produkten. Vom 15. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Die aus Mais, Weizen, Gerste und Hafer, Dinkel, Roggen, Weizen und Hafer der inländischen Ernte gewonnenen Getreide (Desfrüchte) sind an den Kriegsausstoß für pfanzliche und tierische Diele und Getreide m. v. G. in Berlin zu liefern. Dies gilt nicht:

- für Sortimente, die vom Staatlichen dieser Verordnung ab in der Hand desjenigen Eigentümers insgesamt zehn Kilogramm nicht übersteigen;
- bei Getreidemehl für Sortimente, die vom Staatlichen dieser Verordnung ab in der Hand desjenigen Eigentümers fünf Doppelcentner nicht übersteigen. Betragen die Sortimente mehr als fünf Doppelcentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelcentner zurückgehalten werden;
- für die zur Herstellung des landwirtschaftlichen Betriebes des Kriegsausstoßes erforderlichen Sortimente (Saatgut);
- für die Desfrüchte, die in anerkannten Saatgutwirtschaften an Saatwägen gewonnen werden;
- bei Weizen für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Kriegsausstoßes erforderlichen Sortimente.

### § 2

Der Desfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalenderjahres in der Gesamtheit hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalenderjahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren dem Kriegsausstoß anzugeben. Die Abgabe ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch am 1. August 1915 zu erfolgen.

### § 3

Gleichzeitig ist anzugeben, welche Sortimente auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 beantragt werden.  
Die Kriegsausstoßpflicht für die Fälle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

### § 4

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen bei Mais (Winter- und Sommer) . . . . . 60,00 Mark.  
" Weizen (Winter- und Sommer) . . . . . 57,50  
" Gerste . . . . . 40,00  
" Dinkel . . . . . 40,00  
" Roggen . . . . . 50,00  
" Hafer . . . . . 80,00  
" Gerste . . . . . 40,00  
" Hafer . . . . . 40,00

### § 5

Der Kriegsausstoßpflicht hat die Desfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

### § 6

Der Kriegsausstoßpflicht hat dem Kriegsausstoß anzugeben, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Kriegsausstoß zu vermindern. Für Veräußerung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Kriegsausstoßpflichtige eine Vergütung, die vom Bundesrat festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Abnahme beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausstoß über. Der Kriegsausstoßpflichtige hat nach näherer Anweisung des Kriegsausstoßes Befreiungen von Steuern zu treffen, in welchem Umfang sich die Desfrüchte im Zeitpunkt des Befreiungsganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

### § 7

Die Kriegsausstoßpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Kriegsausstoßpflichtige den Kriegsausstoßpflichtigen angeht. Die Kriegsausstoßpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Kriegsausstoßpflichtige den Kriegsausstoßpflichtigen angeht. Die Kriegsausstoßpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Kriegsausstoßpflichtige den Kriegsausstoßpflichtigen angeht.

## 11

Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie darf dabei die im § 3 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die Kosten der Abgabe des Verfaßens zu tragen hat. Bei der Beschaffung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Beschaffungsganges (§ 4) amgefallen war. Der Kriegsausstoß hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausstoßpflichtigen von dem ihm für an-gemessen erachteten Preis zu zahlen.

### § 8

Erfolgt die Uebertragung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausstoßes durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

### § 9

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für freitragende Sortimente beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Uebertragung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausstoßpflichtigen zugeht.

### § 10

Der Kriegsausstoßpflicht hat für die alsbaldige Veranbarung der übernommenen Desfrüchte zu sorgen. Er hat das genommene Del nach den Bestimmungen des Kriegsausstoßes abzugeben. Für die bei der Delgewinnung entstehenden Verlusten und Delmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Saatgut vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend.

### § 11

Der Kriegsausstoßpflicht untersteht der Anstoß des Kriegsausstoßes. Der Kriegsausstoßpflicht untersteht der Anstoß des Kriegsausstoßes. Der Kriegsausstoßpflicht untersteht der Anstoß des Kriegsausstoßes.

### § 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:  
1. wer Sortimente, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, bestiehlt, veräußert, verbräutet, verbräutet oder an einen anderen als den Kriegsausstoßpflichtigen liefert;  
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Aufgabe nicht in der geforderten Weise erfüllt oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;  
3. wer der Veräußerung zur Veräußerung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 2) zuwiderhandelt;  
4. wer den nach § 9 erlassenen Anstoßbestimmungen zuwiderhandelt.

### § 13

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Desfrüchte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in das Reichsgebiet eingeführt worden sind.  
Sie findet gleichfalls Anwendung auf Desfrüchte, die künftig aus den besetzten Gebieten des Reichslandes eingeführt werden. Der Kriegsausstoßpflichtigen kann ihre Vorschriften ausdehnen auf Desfrüchte, die aus dem übrigen Reichsland eingeführt werden.

### § 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Kriegsausstoßpflichtigen bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.  
Berlin, den 15. Juli 1915.

### § 15

Der Leiter der Reichsministerstelle: **De l b r u d t**  
Der Reichsminister der Reichsministerstelle: **De l b r u d t**  
Den Verkehr mit Desfrüchten und daraus gewonnenen Produkten betr.  
Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 15. Juli

W. II, Berlin SW 48, Verlängerte Seemannstraße 9/10, einzulösen. Auf die Vorderseite der zur Ueberlieferung von Meldeförmchen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: "Enthält Meldeförmchen für Baumwolle und Baumwollergewinnstoffe".

S. 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgelandeten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden. Auf einem Meldeförmchen dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstätte gemeldet werden.

Soweit Hochbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Auftragten die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Seemannstraße 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: "Betrifft Bestände aufnahme für Baumwolle und Baumwollergewinnstoffe". Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu überreichen.

S. 7.

Lagerbuch.

Für Hochbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldeförmchen 3 A, 3 B und 3 C (auf 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) angeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwertung ersichtlich sein muß.

Bestandteile der Postgelde- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

S. 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Besitz der vorzuerhebenden Bestände befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 kg von Hochbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
- b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe S. 2), wenn die Vorräte aus verarbeiteten Stoffen bestehen,
- c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe S. 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der vorzuerhebenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verrington sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Karlruhe, den 27. Juni 1915.

W. I. d. stellv. General-Kommando.  
Der Chef des Stabes:  
v. Wolff, Oberst.

Kriegsministerium.

Gemäß § 3 der "Bekanntmachung betreffend Serfstellungsverbot für Baumwollstoffe", bewilligt das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, allgemein folgende Ausnahmen:

Den vom Serfstellungsverbot betroffenen Betrieben wird gestattet, auch nach dem 1. August 1915

I. ohne Rücksicht auf die angufertigende Ware aufzuarbeiten:

- a) Garne, die nachweislich bereits bei Erlass des Serfstellungsverbotes durch die verfügende Behörde entweder im eigenen Betrieb vorhanden waren oder sich für ihn zu Veredelungszwecken (Spinnen, Färben, Bedrucken usw.) oder zur Verarbeitung im Lohn in anderen Betrieben befunden haben,
  - b) Garne, über die schon vor Erlass des Serfstellungsverbotes durch die verfügende Behörde Kauf- oder Lieferungsverträge bestanden hatten, soweit sie vom Verkäufer zwecks Ablieferung bereits vor dem 12. Juni 1915 zum Versand gebracht worden sind,
  - c) bei den mit Spinnerei verbundenen Betrieben ferner die Garne, die bereits vor dem 12. Juni 1915 zur Ablieferung an die eigene Weberei fertiggestellt worden sind.
2. Garne Nr. 60 englisch und aufwärts auch gewirnt zu verarbeiten.

II.

1. Betriebe, die von der Ausnahmewilligung unter I Ziffer 1 Gebrauch machen wollen, haben am 1. August 1915 Angabe über Menge, Art und Nummer ihrer am genannten Tage noch vorhandenen, unter die Ausnahmewilligung (Ziffer 1 a, b, c) fallenden Vorräte zu erstatten.

2. Betriebe, die von der Ausnahmewilligung unter I Ziffer 2 Gebrauch machen wollen, haben am Schluß jeder Monats, erstmals Ende August 1915, Anzeige über die Menge von Zwirn aus Garn Nr. 60 englisch und aufwärts, die sie im abgelaufenen Monat verarbeitet oder zur Verarbeitung in Angriff genommen haben, zu erstatten.

Sobald zu den Anlagen (II Ziffer 1 und 2) sind vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Bestimmungsbüro, Berlin SW 48, verl. Seemannstraße 11, eingeleitet.

Die ausgefüllten, mit eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben versehenen Vorbrücke sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW 48, verl. Seemannstraße 9/10, einzulösen.

Die Nachprüfung der Richtigkeit der Angaben durch Einsichtnahme der Betriebe und ihrer Bücher, gegebenenfalls durch Vernehmung von Zeugen, wird vorbehalten.

III.

Gestattet wird die Ausführung aller mittelbaren und unmittelbaren Lieferungen für die Heeres- und Marineverwaltung, deren Vergebung vor dem 1. August 1915 erfolgte, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zwangsumnahme der Ausführung.

IV.

Ueberreichungen der Ausnahmewilligungen fallen unter die Strafbestimmung des § 4 des Serfstellungsverbotes für Baumwollstoffe. Nichterfüllung der Meldepflicht wird gemäß § 5 der Bekanntmachung über Vorratsverhebungen vom 2. Februar 1915, Reichsgesetzblatt S. 54, bestraft.

Berlin, den 14. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. W. m. W. b.

Koeth.

Die Bekanntmachung zur Bekämpfung Seite 1. Die Regelung des Verkehrs mit Serf betr. (vom 16. Juni 1915.) Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Serf (Reichsgesetzblatt Seite 398) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landesratshilfe im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Landesratshilfe, außerdem die Bezirksämter, Gemeindevorstand im Sinne des § 10 ff der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) oder sein Stellvertreter.

§ 2. Bundesratshilfe im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke. § 3. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 in Kraft. Sie tritt an Stelle der Verordnung vom 16. Februar 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37).

Karlruhe, den 16. Juni 1915.  
Großherzogliches Ministerium des Innern: v. Wobman, Dr. Wobster.

Zentralstelle eine entsprechende Ueberfrist, getrennt nach Kommunalverbänden, einzulösen.

S. 22.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchserhebung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Ausländischer Serf.

S. 23.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Serf, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt worden ist.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Serf, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

V. Ausfuhrbestimmungen.

S. 24.

Die Landesratshilfebehörden erlassen die erforderlichen Ausfuhrbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalvorstand, als zollfähige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

S. 25.

Wer den von den Landesratshilfebehörden erlassenen Ausfuhrbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

VI. Schlussbestimmungen.

S. 26.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnungen vom 13. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 81), vom 24. März 1915 (Reichsgesetzblatt S. 182) und vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt S. 200).

Der Reichstagler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Aufhörtretens der Verordnung.

S. 27.

Vorräte von Serf und Mengern aus Serf und Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 81) noch für das Reich beschlagnahmt sind, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichstagslers.

Dehring.

Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkern, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anstreben zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer b\*) des Gesetzes über

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreift, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Belagerungszustandes oder während desselben von den zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreift, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe anordnen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wissentlich Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft, auch wenn Vorräte, die verschmuggelt sind, im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen werden. Wer vorsätzlich die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratsverhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

S. 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juni 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.

b) Für die in § 3 Abs. 4 bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang und Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juni 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzuzukommenden Bestände, d. h. die unterliegenden den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.

d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juni 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.

e) Verrington sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

S. 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung M. 1. 4. 15 R. M. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

Bestimmung

- 1. Blanke Freileitungen einschließlich Fabrikationen elektrischer Bahnen, freilegende Schienenverbinder.
- 2. Kabel und isolierte Leitungen
  - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters, als 95 qmm
  - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters.
- 3. Schaltanlagen
  - a) blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschließschaltungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt.
  - b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebeschalter, Zellenhalter usw. für mehr als 500 Ampere.
- 4. Transformator
  - a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Einanzenformner.
  - b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchrotomotoren.
  - c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.
- 5. Maschinen
  - a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, für mehr als 100 kW oder 136 PS.
  - b) Einanzenformner.
- 6. Elektromechanische u. elektromechanische Einrichtungen:
  - a) elektrische Ofen, elektrolitische Bäder usw.
- 7. Destillations- und Extraktionsapparate, Kolonnen, Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Extraktions-Apparate, -batterien usw. \*)
- 8. Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühlschlängen, Gefrierzellen, Gefrierkühler, Kollter, Koch- und Siederöhren, Heizschlängen usw. †)



eines amtlichen "Beschlusses" für Erzeugnisse aus Ostafrika...

Zulässige Ausnahmen auf Antrag. Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des...

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes...

Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf bei Verkäufen von 100 Kilogramm und mehr 30 Mark nicht übersteigen.

Bei Lieferung in Kesselnagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leichweise Heberlastung des Kesselnagens ein...

Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf bei Verkäufen von 100 Kilogramm und mehr 30 Mark nicht übersteigen.

Bei Lieferung in Kesselnagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leichweise Heberlastung des Kesselnagens ein...

Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf bei Verkäufen von 100 Kilogramm und mehr 30 Mark nicht übersteigen.

Bei Lieferung in Kesselnagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leichweise Heberlastung des Kesselnagens ein...

2. für die leichweise Heberlastung von Eisenfässern eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht...

Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder...

Die Höchstpreise (§§ 1, 2) gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu...

Unter Petroleum werden die nach der Abdestillation von einem Stammstadium von mindestens 21 Grad verflandenen...

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

Die §§ 2, 4, 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516)...

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915, die Vorschrift des § 6 mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibück. Dadurch ist die unterm 12. Januar 1915 verfügte Festsetzung des Höchstpreises für den Bezirk — veröffentlicht in Nr. 7 des Landboten — gegenstandslos geworden.

vom 10. bis 15. August sind eingereichte Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken,

Freiwillige für die Marine. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 67 des Landboten vom 10. Juni 1915 wird noch mitgeteilt, daß...

betreffend Bekandserhebung und Abfall, sowie von Halb- und Gummis, Guttapercha, Salata u. Pfeffer, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einverständnisse...

1. die Anordnungen der letzter zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;

2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Aufarbeitung bestimmter Waren erlassenen Verbote;

3. die Verpfändung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 48, Verlang. Sedenamstraße 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erfüllung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbesitzhaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot...

\*) Wer in einem in Kriegsstand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Bekämpfung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift verletzt, oder zur Heberlastung aufbrocht oder anstreift, wird, wenn nicht die Verletzung eine höhere Strafe an sich mit sich führt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Im Amtsverordnungsblatt vom 23. Juni 1915 ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln veröffentlicht.

Der Ausbruch der Gühnerpest in Bochschaf bet. In dem Geschie des Abraham Schmutz in Bochschaf ist die Gühnerpest ausgebrochen. Für das genannte Geschie werden die Bestimmungen des § 290 usw. der Ausführungsverordnungen zum Vieheschutzgesetz in Kraft gesetzt.

Juli 1915 (Meldezeit), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

24. Juni 1915 etwa hunderttausend Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw., jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringtonen sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände. a) Meldepflichtig und beschlagnehmbar sind vom festgesetzten Meldezeit ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

- Klasse I. Rohgummi usw. (roh und gereinigt; getrennt anzugeben). 1 Karakoren und Kirt later. 2 Mittlere Karakorenarten. 3 Geringere Karakorenarten (wie Kaste, Djambi, Palembang u. dgl.). 4 Guttapercha. 5 Salata. 6 Mischungen, unvollstänferte Abfälle u. Reparaturplatte (getrennt anzugeben). II. Götungen. 7 Karakoren aus 1 bis 3. b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldezeit an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen. Klasse III. Götungen. 8 Fertige Götungen und Cofferdam. 9 Alte Autoreifen mit Nieten u. ohne solche. 10 Alte Vollreifen mit Stahlband. 11 Alte Vollreifen ohne Stahlband. 12 Luftschläuche, dunkel, schwimmend. 13 Luftschläuche, rot. 14 Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend. 15 Fahrraddecken, auch abgezogen.

